

283. Verbot des Verkaufs von Liegenschaften innerhalb des Winterthurer Friedkreises an Auswärtige

1538 Juli 26

Regest: Schultheiss und Rat von Winterthur verbieten bei Strafe, innerhalb des Friedkreises gelegene Grundstücke an Auswärtige zu verkaufen. 5

Kommentar: Am 21. Februar 1551 erneuerten und erweiterten Schultheiss und Rat von Winterthur dieses Verbot bei Strafe der Stadtverweisung. Wer aus einer Notlage heraus Güter veräussern musste und keinen Käufer unter den Bürgern fand, sollte sich an beide Räte wenden (STAW B 2/10, S. 243). Gegenüber Bürgermeister und Rat von Zürich rechtfertigten sich die Winterthurer später, sie hätten mittels dieser Anordnung lediglich verhindern wollen, dass Bürger durch ihren verschwenderischen Lebenswandel ihren Besitz verlieren. Um sich nicht das Missfallen der Zürcher und den Unmut der Bürger und Nachbarn zuzuziehen, zeigten sie sich aber zur Aufhebung des Verbots bereit (StAZH A 155.1, Nr. 172). In einer Aufzeichnung verschiedener Ordnungen aus dem Jahr 1589 findet sich jedoch bald wieder eine einschlägige Bestimmung (STAW AF 59/2, S. 7-8). Beschränkungen des Immobilienbesitzes von Nichtbürgern finden sich auch andernorts, vgl. Isenmann 2002, S. 229. 10 15

Actum fritag nechst nach sant Jacobs, des heligen appostels, tag anno 1538
[...]¹

Aber haben sich mine heren, schultheis, clein und groß râte, entschlossen, das fürohin dhein burger mer, alß dan we[re]^a beschehen^b, güter uß dem frydkreiß verküffe^c, besonder die, so zû verküffen wilens wâri, einem bürger^d zû küffen geben und keinem frömbden, ^eoder aber selbs behalten^e. Dan von wem das ubersâchen und nit gehalten we[rde]^f, den welend mine heren straffen. 20

Aufzeichnung: STAW B 2a/32.2 (r, Eintrag 5); Christoph Hegner; Papier, 21.5 × 32.0 cm.

^a Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt. 25

^b Streichung durch Schwärzen: h.

^c Streichung: n.

^d Streichung: die.

^e Hinzufügung am linken Rand mit Einfügungszeichen.

^f Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

¹ Es folgen Einträge über einen Ratsbeschluss betreffend die Bürgeraufnahme und die Abhaltung eines Markts. 30